

Gemeinsame Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau und des Ministeriums für Soziales und Integration zur Eindämmung von Übertragungen mit dem Corona-Virus (SARS-Cov-2) in Friseurbetrieben

Das Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) stellt grundlegende Anforderungen an den Schutz von Beschäftigten bei der Arbeit, die auch das aktuelle Infektionsrisiko durch SARS-CoV-2 berücksichtigen müssen. Wesentliche Anforderung ist, dass der Arbeitgeber im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung nach dem ArbSchG die erforderlichen Schutzmaßnahmen festlegen muss. Darüber hinaus sind in Friseurbetrieben u. a. auch die Arbeitsstättenverordnung, Betriebssicherheitsverordnung, Gefahrstoffverordnung und PSA-Benutzerverordnung anzuwenden.

Die Arbeitsplätze sollen durch geeignete Wahl an technischen, organisatorischen und persönlichen Schutzmaßnahmen so abgeschirmt und gesichert werden, dass einer Übertragung des Corona-Virus vorgebeugt wird.¹ Ein Sicherheitsabstand von mindestens 1,50 m zwischen den Beschäftigten und der Kundschaft kann dazu beitragen, die Übertragung von Krankheitserregern maßgeblich zu reduzieren.

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau und das Ministerium für Soziales und Integration empfehlen die Einhaltung der unten aufgeführten Regeln durch den Betreiber. Gleichzeitig werden die Vollzugsbehörden des Arbeitsschutzes und des Infektionsschutzes gebeten, bei der Überwachungstätigkeit und bei der Beantwortung von Anfragen Folgendes zu beachten:

Terminvergabe

- Die Terminvergabe darf nur über elektronischen oder fernmündlichen Weg erfolgen.

¹ Bei der Aufsichtstätigkeit ist zu berücksichtigen, dass geeignetes Material, insbesondere für persönliche Schutzmaßnahmen, derzeit nur eingeschränkt zur Verfügung steht.

- Bei der Terminvergabe ist darauf hinzuweisen, dass die Anwesenheit von Begleitpersonen im Friseursalon nicht zugelassen werden kann; ausgenommen sind Personen, die auf eine Begleitperson angewiesen sind (z.B. Kleinkinder).
- Bei der Terminvergabe ist bereits der Kundenwunsch (z.B. Schneiden, Färben) abzuklären um die Kommunikation im Frisörsalon auf ein Minimum zu reduzieren.
- Bei der Terminvergabe ist darauf hinzuweisen, dass die Dienstleistung nur durchgeführt werden kann, wenn die Kundin / der Kunde eine Mund-Nasen-Bedeckung (MNB), sogenannte Community-Maske, benutzt. Diese muss bereits beim Betreten des Friseurbetriebes benutzt werden.
- Die Terminvergabe an die Kundschaft hat so zu erfolgen, dass Verdichtungen in den Warte- und Dienstleistungsbereichen nicht entstehen können und ein Sicherheitsabstand von mindestens 1,50 m zwischen Beschäftigten und der Kundschaft bzw. zwischen der Kundschaft sicher eingehalten werden kann.
- Die Kundschaft ist darauf hinzuweisen, dass bei Vorliegen von Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung oder von Fieber eine Bedienung nicht möglich ist.

Allgemeine Schutzmaßnahmen

Beschäftigte und Kundschaft mit Symptomen einer akuten respiratorischen Atemwegserkrankung oder Fieber dürfen den Frisörsalon nicht betreten.

Abstandsregelungen

- Wo immer möglich ist ein Abstand zu den Kolleginnen und Kollegen sowie zu anderen Menschen (Kundinnen/Kunden) von mindestens 1,50 m einzuhalten. Dies gilt nicht für die Dauer der Friseurdienstleistung, sofern die erforderlichen Schutzmaßnahmen eingehalten werden.
- Körperkontakt mit der Kundschaft (z. B. Händeschütteln, Umarmen) ist zu vermeiden.
- Für die Tätigkeiten an den Kundinnen / den Kunden sind den Beschäftigten Medizinische Mund-Nasen-Schutzmasken (MNS, EN14683)², zur Verfügung zu stellen, die von den Beschäftigten zu benutzen sind.

² Bei der Aufsichtstätigkeit ist zu berücksichtigen, dass geeignetes Material, insbesondere für persönliche Schutzmaßnahmen, derzeit nur eingeschränkt zur Verfügung steht. Für die Dauer der eingeschränkten

- Während der Tätigkeiten (z.B. Schneiden, Färben) ist die Kommunikation mit der Kundschaft auf ein Minimum zu beschränken und darf nur mit Blickkontakt „über den Spiegel“ erfolgen; die direkte Kommunikation ist nicht zulässig.
- Auf Dienstleistungen, die das Gesicht betreffen (beispielsweise Bart, Augenbrauen, Wimpern usw.), ist zu verzichten.
- Auf das Föhnen der Haare sollte nach Möglichkeit verzichtet werden.

Hygiene und Desinfektion

- Allgemeine Hygieneregeln sind in besonderem Maße zu beachten.
- Die Friseurräume müssen jederzeit während der Arbeitszeiten über ausreichend Frischluft verfügen. Es kann dabei davon ausgegangen werden, dass eine Frischluftmenge von 100 m³/h je mit Friseurarbeiten beschäftigte Person ausreichend ist (vgl. Technische Regel für Gefahrstoffe (TRGS) 530 Friseurhandwerk).
- Eine ausreichende Anzahl an Handwaschgelegenheiten mit fließendem Wasser, Seife und Einmalhandtüchern ist in der Nähe der Arbeitsplätze bereitzustellen.
- Es ist sicherzustellen, dass Pausenräume oder -bereiche über leicht zu reinigende Oberflächen verfügen, die täglich gereinigt werden.
- Friseurstühle sind vor deren Benutzung durch eine weitere Kundin / einen weiteren Kunden, insbesondere im Bereich der Armlehnen, mit Seifenlauge zu reinigen.
- Die Kunden müssen beim Betreten des Friseursalons die Möglichkeit haben, ihre Hände zu desinfizieren; es ist darauf zu achten, dass die Kunden von der Desinfektion ihrer Hände Gebrauch machen.
- Es sind ausschließlich Einweg-Papierhalskrausen zu verwenden, die nach jeder Bedienung einer Kundin / eines Kunden zu entsorgen sind.
- Sofern möglich sollte zusätzlich ein Einwegumhang über den üblichen Friseurumhang verwendet werden, der nach jeder Kundin / jedem Kunden zu entsorgen ist.
- Die Friseurwerkzeuge sind nach jeder Bedienung einer Kundin / eines Kunden zu desinfizieren.

Verfügbarkeit von MNS kann vorübergehend auch ersatzweise eine MNB (sogenannte Community-Maske) akzeptiert werden.

Zahlungsabwicklung

- Die Bezahlung sollte nach Möglichkeit ohne Bargeld erfolgen. Auf die bargeldlose Zahlungsmöglichkeit sollte hingewiesen werden. Bei Barzahlung hat die Übergabe des Gelds über eine hierfür geeignete Vorrichtung oder Ablagefläche zu erfolgen, um einen direkten Kontakt zwischen dem Beschäftigten und der Kundschaft bei Barzahlung zu vermeiden.

Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung

- Die Gefährdungsbeurteilung und die Unterweisungen sind mit Blick auf den Sonderfall einer Infektionsgefährdung durch das Corona-Virus zu ergänzen. Aus der aktualisierten Gefährdungsbeurteilung sind geeignete Maßnahmen zur Reduzierung des Infektionsrisikos abzuleiten. So sollten beispielsweise bei Schichtbetrieb feste Arbeitsteams je Schicht festgelegt werden, um wechselnden Kontakt innerhalb des Betriebs zu reduzieren.
- Beschäftigte mit erhöhtem Risiko für einen schweren Verlauf einer COVID-Erkrankung (siehe hierzu: http://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html) können unter Berücksichtigung der ergänzten Gefährdungsbeurteilung nach § 5 ArbSchG ggf. nur für bestimmte Tätigkeiten eingesetzt werden. Für Schwangere gelten besondere Regelungen; vgl. hierzu Merkblatt „Beschäftigung schwangerer Frauen im Hinblick auf eine Ansteckung mit Coronavirus (SARS-CoV-2)“: https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/Wirtschaft/Documents/Corona_Info_schwangere_Frauen.pdf.

Stuttgart, 28. April 2020